



**An die Bürgermeisterin  
und die Oberbürgermeister und Bürgermeister  
des Landkreises Konstanz**

**KREISFORSTAMT**

ANSPRECHPERSON Walter Jäger  
DIENSTGEBÄUDE Otto-Blesch-Straße 49  
78315 Radolfzell  
  
ZIMMER-NR. A 307  
TELEFON +49 7531 800-2101  
FAX +49 7531 8008-2149  
E-MAIL Walter.Jaeger@LRAKN.de  
  
INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch  
vereinbaren.  
12. Dezember 2022

**Betreff: Bundesförderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Herren Bürgermeister,

äußerst kurzfristig wurde ein neues Bundesförderprogramm „Klimaangepasste Waldbewirtschaftung“ aufgelegt und vergangenen Freitag freigeschaltet. Unter Einhaltung von 12 Kriterien, die das forstbetriebliche Geschehen sehr stark beeinflussen werden, stehen namhafte Beträge zwischen 55 und 100 EUR je Hektar und Jahr für die Jahre 2022 ! bis 2026 in Aussicht.

Als Zielsetzung werden explizit die Änderung der Waldbewirtschaftung und die Implementierung höherer Standards im Bereich Waldnaturschutz, über die gesetzlichen Anforderungen und die Zertifizierungsstandards hinaus, benannt.

Das gesamte Waldmanagement soll ausgerichtet werden auf

- Resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder
- Verbesserung der Biodiversität (auch als Voraussetzung für Resilienz)
- Erhöhten Beitrag zur natürlichen Kohlenstoffspeicherung

Die Verpflichtung für 11 Kriterien bindet auf zehn Jahre, für das Kriterium Flächenstilllegung gilt eine Frist von 20 Jahren.

Die Kontrolle erfolgt über ein Zusatzmodul zum PEFC Zertifikat. Ein jährlicher Nachweis über den Fortbestand des Zertifikats ist zu erbringen.

Die Förderung ist zunächst bis 2026 in Aussicht gestellt. Wenn keine Mittel mehr bereitgestellt werden, entfällt die Selbstverpflichtung (Ausnahme Flächenstilllegung 20 Jahre)

Die 12 Kriterien sind im Anhang an das Anschreiben aufgeführt.

Besonders bedeutsam für den Betrieb:

- Die Vorausverjüngung vor Nutzung der Altbäume ist verpflichtend. Das kann sehr hohen Aufwand bedeuten und den wünschenswerten Hiebsfortschritt in alten Beständen verzögern.
- Ausweisung und Dokumentation von fünf Habitatbäumen je Hektar



- Flächenstilllegung von fünf Prozent der Waldfläche für Betriebe über 100 Hektar Größe
- Räumungen von Beständen nur bis 0,3 Hektar Größe zulässig. Damit deutliche Einschränkungen im Hiebsfortschritt in älteren Beständen möglich.
- Rückegassennetz bei Neuanlage mit 40 Metern Abstand, damit höherer Aufwand bei der Holzernte gegenüber Abständen von 20 Metern
- Rückbau bestehender Entwässerungsinfrastrukturen (Grabensysteme?). Konkrete Anforderungen hier sind noch unklar.

Dies sind Anforderungen, denen bislang noch kein Forstbetrieb im Landkreis Konstanz vollumfänglich entspricht und die eine deutliche Umstellung in vielen Betrieben erforderlich machen.

Es bestehen noch zahlreiche Unklarheiten, die auch Regierungspräsidium und Ministerium nicht beantworten können. Seitens des Bundes fehlt es an Präzisierung. Hierzu gehören unter anderem:

- Die Ausweisung von 5 Habitatbäumen je Hektar innerhalb von zwei Jahren bringt einen im Grunde nicht zu leistenden Arbeitsaufwand. Bei einem Betrieb mit 1000 Hektar sind dies 5000 Bäume, gleichbedeutend mit einem Zeitaufwand von voraussichtlich 2000 Stunden! Außerdem sind erhebliche Probleme der Arbeitssicherheit und der Verkehrssicherung zu lösen.
- Ist der personelle Mehraufwand durch die vertragliche Beförsterungsvereinbarung zwischen Kommunen und Landratsamt abgedeckt oder muss entstehender Mehraufwand für die Revierleitungen entschädigt werden? Damit Zusatzkosten für die Kommunen möglich.
- **De Minimis:** Die Deckelung der Förderung bei einem De Minimis-Betrag von 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren kann zum Ausschlussgrund werden. Eventuell erfolgt eine Freistellung von der De-Minimis Bindung 2023. Dabei ist nicht klar ob diese eventuelle Freistellung dann auch für Betriebe gilt, die 2022 schon eingestiegen sind.
- Unklar ist die Konkurrenz zu Fördertatbeständen des Landes, Naturnahe Waldwirtschaft!
- Unklar ist die Konkurrenz zum Erhalt von Ökopunkten durch die Ausweisung von Waldrefugien (Stilllegungsflächen) nach Alt- und Totholzkonzept
- Bei 5 % Flächenstilllegung kann das Potential an Ökopunkten den Förderbeträgen gegenübergestellt werden. Beispiel 1000 ha Waldfläche: 50 Hektar Stilllegung, Annahme 15 Hektar davon ökopunktfähig = 600.000 Ökopunkte (allerdings dauerhafte Bindung) gegenüber 93.000 € je Jahr x 5 Jahre = 465.000 € („nur“ 20 Jahre Bindung)
- Das Budget ist begrenzt. Nicht alle Betriebe können teilnehmen.
- Bis zum Antragsdatum 30.11.!! gilt für 2022 das regionalisierte Budget – BW 13,5 % der Gesamtsumme = 27 Mio – danach konkurriert man mit Anträgen des gesamten Bundesgebietes.

Die gestaffelten Fördersätze liegen bei

- 100 EUR (für die ersten 500 Hektar),
- 80 EUR (501-999 Hektar) und
- 55 EUR (ab 1000 Hektar)
- Bereits ausgewiesene und geförderte Stilllegungsflächen modifizieren die Fördersätze zusätzlich.

**Dieser Förderung stehen die sehr hohen Anforderungen an den Betrieb gegenüber. Vorteile und Nachteile müssen seitens der Waldbesitzer gut gegeneinander abgewogen werden.**



### Übersicht mögliche Zusatzaufwendungen für die Kommunen

- Vorbau für die Vorausverjüngung
- Kahlschlagsverzicht: Einschränkung in der Nutzung
- Mehraufwand Habitatbäume
- Flächenstilllegung, Verzicht auf Nutzungserträge
- Habitatbaumkennzeichnung >100€ je Hektar
- Gassenabstand 2-3€ mehr je fm Hieb
- Rückbau Entwässerungseinrichtungen
- PEFC Zusatzzertifikat

Sollte grundsätzlich Interesse an der Teilnahme bestehen, könnte der Waldbesitzer nach Auffassung des Kreisforstamtes kurzfristig den Antrag stellen, mit der Option, diesen bevor die Bewilligung erteilt wird, zurückzuziehen, wenn ein Betrieb die Bedingungen doch nicht erfüllen kann oder will. Aber auch 2023 ist ein Einstieg in das Förderprogramm noch möglich (Verfügbarkeit von Mitteln vorausgesetzt).

Für Rückfragen und zur Beratung – unter teilweise noch ungeklärten Umständen – stehen Ihre Revierleitenden und das Kreisforstamt gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf [Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement](#):  
[Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement \(klimaanpassung-wald.de\)](#)

Mit freundlichen Grüßen

Gez. W. Jäger



## Auszug aus der Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement

2.2 Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst die folgenden Kriterien:

- 2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
- 2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
- 2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
- 2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
- 2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
- 2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
- 2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
- 2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.
- 2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30



Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

## Überblick Antragsverfahren

